



## Informationen

für die Beraterinnen und Berater im Deutschen Caritasverband und  
seinen Fachverbänden  
zu den

### Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Stand: 3. August 2011

In dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung SGB II und SGB XII wurden für Kinder und Jugendliche neben den Regelbedarfen sog. Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeführt (§§ 28 f. SGB II, §§ 34 f. SGB XII, § 6b BKG). Im Folgenden werden Informationen für die Beraterinnen und Berater der Caritas zum Inhalt und zur Umsetzung dieser Leistungen gegeben. In einem Anhang werden Informationen zu den Kosten der Warmwasseraufbereitung und Beiträgen für die private Krankenversicherung ergänzt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

Herausgegeben von  
Deutscher Caritasverband e.V.  
Abteilung Sozialpolitik und Publizistik  
Referat Koordination Sozialpolitik

Kontakt:  
Claire Vogt  
Referat Koordination Sozialpolitik  
Telefon-Durchwahl (07 61) 2 00-165  
claire.vogt@caritas.de

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Lorenz-Werthmann-Haus  
Telefon-Zentrale (07 61) 2 00-0  
Telefax (07 61) 2 00-7 33

1	Wer ist leistungsberechtigt? .....	3
1.1	Generelle Voraussetzungen.....	3
1.2	Spezifische Voraussetzungen bei Leistungen für Bildung .....	3
1.3	Spezifische Voraussetzungen bei Leistungen für Teilhabe .....	4
1.4	Besonderheiten.....	4
1.4.1	Ausländer/innen.....	4
1.4.2	Kinder in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe .....	5
1.4.3	Grundsicherung bei Erwerbsminderung .....	5
2	Welche Leistungen gibt es im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets? .....	6
2.1	Schulausflüge, Kitaausflüge, mehrtägige Klassenfahrten.....	6
2.2	Schülerbeförderung .....	6
2.3	Lernförderung/Nachhilfe .....	7
2.4	Mittagessen in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege .....	7
2.5	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf .....	8
2.6	Leistungen zur Teilhabe.....	8
3	In welcher Form werden die Leistungen erbracht?.....	9
3.1	Antrag erforderlich? .....	9
3.2	Wo ist der Antrag zu stellen? .....	9
4	Welche Leistungen werden rückwirkend zum 1.1.2011 gewährt und wo können sie bis wann beantragt werden? .....	10
4.1	Antragsfrist .....	10
4.2	Umfang der nachträglichen Leistungen.....	10
4.3	Zuständige Stelle für nachträgliche Anträge.....	11
5	Anhang .....	12
5.1	Warmwasser.....	12
5.2	Beiträge für die private Krankenkasse bei SGB-II-Beziehern .....	12

## **1. Wer ist leistungsberechtigt?**

### **1.1 Generelle Voraussetzungen**

Die Leistungen werden gewährt, wenn folgende Leistungen bezogen werden:

- Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach SGB II (vgl. § 28 f. SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (vgl. § 34 f. SGB XII)
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach SGB XII (vgl. §§ 41, 42 Nr. 3 SGB XII)
- Kinderzuschlag (§ 6b S. 1 Nr. 1 BKGG) oder
- Wohngeld (§ 6b S. 1 Nr. 2 BKGG).

Darüber hinaus gibt es Konstellationen, in denen Schülerinnen und Schüler in Haushalten leben, in denen wegen des ausreichenden eigenen Einkommens keine Person ALG II, Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII bezieht. Hier kann es vorkommen, dass das Einkommen dennoch nicht reicht, um bei den jungen Menschen die Bedarfe für Bildung zu decken. In diesen Fällen werden die Leistungen für Bildung extra gewährt, ohne dass daneben Regelbedarfe bzw. Regelsätze gezahlt werden (§ 7 Abs. 2 S. 3 SGB II, § 34a Abs. 1 S. 2 SGB XII).

### **1.2 Spezifische Voraussetzungen bei Leistungen für Bildung**

(Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, siehe im Einzelnen 2.1 – 2.5)

Schüler und Schülerinnen erhalten diese Leistungen, wenn sie

- unter 25 Jahre alt sind
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Kinder in einer Kindertageseinrichtung erhalten

- Leistungen für ein- und mehrtägige Ausflüge
- Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

## **1.3 Spezifische Voraussetzungen bei Leistungen für Teilhabe**

(Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Teilnahme an Freizeiten u. ä., siehe 2.6)

Die Leistungen für Teilhabe werden Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

## **1.4 Besonderheiten**

### **1.4.1 Ausländer/innen**

#### Allgemeiner Hinweis:

Unter [www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das Bildungs- und Teilhabepaket eine Internetseite eingerichtet. Dort gibt es unter folgendem Link auch Informationen auf Englisch, Türkisch und Russisch:

<http://www.bildungspaket.bmas.de/infomaterial-und-presse/fremdsprachige-publikationen.html>

#### AsylbLG:

Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, erhalten die Leistungen, wenn die Familie seit mindestens 48 Monaten Leistungen nach dem AsylbLG bezieht (§ 2 AsylbLG).

Einige Städte und Gemeinden gewähren die Bildungsleistungen allen Kindern aus dem AsylbLG, unabhängig von der Dauer des Leistungsbezugs. Grundlage dafür ist § 6 AsylbLG.

Auch Teilhabeleistungen gewähren einige Kommunen auf dieser Grundlage. Bisher haben u.a. folgende Städte/Gemeinden/Landkreise diese Möglichkeit genutzt: Berlin, Bremen, Erlangen, Hamburg, Köln, Potsdam, Wolfsburg.

Die Caritas fordert, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen allen Kindern aus dem AsylbLG zugutekommen. Die Bundesregierung prüft dies derzeit im Rahmen der Neubemessung der Leistungssätze im AsylbLG. Die SPD hat einen entsprechenden Antrag im Bundestag gestellt (BT-Drs. 17/6455). Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat den Kommunen in einem Erlass die Bewilligung nahegelegt. Ähnlich lautende Erlasse, die sich zum Teil auch auf mangelnde Erfolgsaussichten einer Klage bei der Ablehnung der Leistung stützen, gibt es auch in Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Brandenburg. Schleswig-Holstein erstattet

den Kommunen 70 % der dadurch entstehenden Kosten. Hessen, Baden-Württemberg und Bayern prüfen bzw. bereiten entsprechende Erlasse vor.

Die Gewährung dieser Leistungen nach § 6 AsylbLG liegt im Ermessen und ist auch dann möglich, wenn der Leistungsbezug nach § 1a AsylbLG gekürzt ist. Es sollten in jedem Fall die Leistungen beantragt und in Falle der Ablehnung auch der Rechtsweg in Betracht gezogen werden.

### Ausländer/innen mit einer Aufenthaltserlaubnis, die von der Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln abhängt:

Anders als der Bezug des Kinderzuschlags ist der Bezug von Wohngeld ausländerrechtlich problematisch (AVwV AufenthG Rn. 2.3.1.3).<sup>1</sup> Nicht schon der Anspruch als solcher, sondern der tatsächliche Wohngeldbezug kann dazu führen, dass der Aufenthaltstitel nicht verlängert oder eine Familienzusammenführung ausgeschlossen wird. Sollte sich also im Einzelfall die tatsächliche Inanspruchnahme von Wohngeld negativ auswirken, sollte darauf verzichtet werden. Als Voraussetzung für das Bildungspaket genügt es nach dem Wortlaut von § 6b S. 1 Nr. 2 BKGG, dass der Wohngeldanspruch besteht. Dieser Anspruch kann fiktiv festgestellt werden.

### **1.4.2 Kinder in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe**

Kinder in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe erhalten die Leistungen ebenfalls, wenn die Eltern bzw. sie selbst die oben aufgeführten Leistungen beziehen (siehe 1.1). Erbringt der Jugendhilfeträger vergleichbare Leistungen und ist der Bedarf dadurch bereits gedeckt, scheidet eine doppelte Leistungsgewährung aus.

### **1.4.3. Grundsicherung bei Erwerbsminderung**

Im Gegensatz zu Bildungsleistungen bekommen die Anspruchsberechtigten für Grundsicherung bei Erwerbsminderung (§§ 41, 42 Nr. 3 SGB XII) keine Teilhabeleistungen, weil sie immer über der Altersgrenze von 18 Jahren liegen.

---

<sup>1</sup> BMI (Hg.), Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 26.10.2009 zum AufenthG, GMBI 2009, S. 878 ff.

## **2. Welche Leistungen gibt es im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets?**

### **2.1 Schulausflüge, Kitaausflüge, mehrtägige Klassenfahrten**

Die Kosten für (eintägige) Ausflüge in Schulen oder Kindertageseinrichtungen werden in voller Höhe übernommen. Taschengelder und zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sind nicht erfasst und müssen aus dem Regelbedarf finanziert werden. Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden – wie schon nach bisheriger Rechtslage – in voller Höhe erstattet. Auch die Kosten für mehrtägige Ausflüge in Kindertageseinrichtungen werden in voller Höhe erstattet.

### **2.2 Schülerbeförderung**

Wer zum Besuch der nächstgelegenen Schule seines Bildungsgangs (also z. B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium) auf Schülerbeförderung (z. B. Bus oder Bahn) angewiesen ist, bekommt die Fahrtkosten (teilweise) erstattet, insoweit zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Niemand anders (z. B. Land, Kommune, Schule, auch Wohlfahrtsverbände oder Verwandte oder Freunde) übernimmt diese Fahrtkosten und
- es kann der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden, diese Kosten aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

Wer nicht die nächstgelegene Schule, sondern eine weiter entfernt liegende Schule besucht, bekommt ebenfalls einen Zuschuss zu den Fahrtkosten. Dieser ist allerdings auf die Höhe der Kosten beschränkt, die zur Beförderung zur nächstgelegenen Schule anfallen würden.

Bei der Frage, ob und inwieweit die eigene Finanzierung der Fahrtkosten dem Schüler oder der Schülerin zugemutet werden kann, soll nach der Gesetzesbegründung der im Regelbedarf für Verkehr angesetzte Betrag herangezogen werden. Wenn die Karte auch privat nutzbar ist, sollen diese Beträge in der Regel für die Fahrtkosten eingesetzt werden. Das sind bei Schülerinnen und Schülern von 6 bis 13 Jahren 14 € und bei Schülerinnen und Schülern von 14 bis 17 Jahren 12,62 €. Nur Fahrtkosten, die darüber hinausgehen, werden daher regelmäßig im Rahmen der Zuschussung der Schülerbeförderung erstattet. Kann die Fahrkarte nur für die Schülerbeförderung genutzt werden, ist eine Finanzierung aus dem Regelbedarf wohl nicht zumutbar. Die geleisteten Fahrtkosten sind in Zweifelsfällen nachzuweisen.

## **2.3 Lernförderung/Nachhilfe**

Bei Schülerinnen und Schülern werden die Kosten von außerschulischem Nachhilfeunterricht (Lernförderung) in bestimmten Fällen berücksichtigt. Die Nachhilfe muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Nach der Gesetzesbegründung heißt das, dass zunächst einmal schulische Angebote der Lernförderung wahrgenommen werden müssen. Sofern diese nicht ausreichen, kann außerschulische Nachhilfe gefördert werden. Hier sollen in erster Linie schulnahe Strukturen (z. B. Angebote von Fördervereinen) genutzt werden. Allerdings muss die Nachhilfe dazu dienen, ein wesentliches Lernziel im Sinne des jeweiligen Landesschulrechts zu erreichen. Das ist regelmäßig die Versetzung in eine nächste Klassenstufe bzw. die Erreichung eines „ausreichenden Leistungsniveaus“ im Sinne des jeweiligen Landesschulrechts. Sofern dies nicht gefährdet ist, kommt Lernförderung nicht in Betracht. Umgekehrt wird Nachhilfe auch dann nicht bezahlt, wenn „schon alles zu spät ist“, also trotz Nachhilfe die Versetzung nicht mehr erreicht werden könnte und ein Wechsel der Schulform (also z. B. vom Gymnasium auf Realschule) oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist. Auch zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (Gymnasialempfehlung statt Realschulempfehlung) wird Nachhilfe nicht gefördert. Die Kosten der Nachhilfe müssen angemessen sein, d. h. sie richtet sich nach der konkret benötigten Förderung und den ortsüblichen Sätzen.

## **2.4 Mittagessen in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege**

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Der Zuschuss errechnet sich aus der tatsächlichen Höhe der Kosten des Mittagessens abzüglich eines Eigenanteils von 1 € je Mittagessen, der aus dem Regelbedarf zu finanzieren ist. Bei Schülerinnen und Schülern wird der Zuschuss nur dann gewährt, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Das soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht der Fall sein, wenn lediglich belegte Brötchen oder kleinere Mahlzeiten auf dem Schulgelände oder an einem Schulkiiosk ausgegeben werden. Bis zum 31.12.2013 soll der Zuschuss auch für Schülerinnen und Schüler gewährt werden, die ihr Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (z. B. einem Hort) bekommen. Der Zuschuss für das Mittagessen in Schulen wird monatlich für alle Tage gezahlt, die im jeweiligen Bundesland Schultage sind. Bei Kindertageseinrichtungen und in der Kindertages-

pflege wird der Zuschuss für die Tage gezahlt, in denen nach den örtlichen Gegebenheiten das Mittagessen ausgegeben wird.

## **2.5 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulranzen, Schreib-, Rechen-, Zeichenmaterialien, Sportzeug) werden – wie nach der bisherigen Rechtslage – pauschal 100 € jährlich gezahlt, allerdings nun beginnend ab dem Schuljahr 2011/2012 in zwei halbjährlichen Raten in Höhe von 70 € und 30 €. Für Kinder und Jugendliche im SGB II erfolgt die Auszahlung der 70 € immer zum 1.8. und die Auszahlung der 30 € immer zum 1.2. eines Jahres. Die Leistungen müssen nicht extra beantragt werden, sondern gelten mit der Beantragung von ALG II bzw. Sozialgeld als beantragt (§ 37 Abs. 1 SGB II, s.u.). Kinder und Jugendliche im SGB XII erhalten die erste Rate von 70 € für den Monat, in dem der erste Schultag des Schuljahres liegt und die zweite Rate von 30 € für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt. Der Auszahlungszeitpunkt ist daher von Bundesland zu Bundesland verschieden. Kinder, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, bekommen wie im SGB II 70 € zum 1.8. und 30 € zum 1.2. eines Jahres ausgezahlt, müssen diese Leistungen allerdings extra beantragen (§ 9 Abs. 3 BKGG).

## **2.6 Leistungen zur Teilhabe: Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Teilnahme an Freizeiten u. ä.**

Bei Kindern und Jugendlichen wird bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres ein Bedarf in Höhe von bis zu 10 € monatlich für folgende Kosten der Teilhabe anerkannt:

- Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und in den Bereichen Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht in Musikschulen, in Volkshochschulen oder bei Privatpersonen) und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. museumspädagogische Angebote, Theaterworkshops, Angebote von Volkshochschulen, Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz)
- Teilnahme an Freizeiten

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Kinoveranstaltungen nicht als Teilhabekosten anerkannt.



### 3. In welcher Form werden die Leistungen erbracht?

Die Ausstattung mit Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht. Die übrigen Leistungen sind als Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter, zu erbringen. In welcher Form von Sach- und Dienstleistung die einzelne Leistung daher konkret erbracht wird, entscheidet der zuständige Leistungsträger vor Ort. Im Jobcenter ist der kommunale Träger dafür zuständig.

#### 3.1 Antrag erforderlich?

Ob die Leistungen extra –also neben dem Sozialgeld, Kinderzuschlag etc. - beantragt werden müssen, regeln die §§ 37 Abs. 1 SGB II, § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 9 Abs. 3 BKGG. Daraus ergibt sich für die Frage der Notwendigkeit der Antragstellung Folgendes:

	Schulbedarf	Ausflüge	Mehrtägige Klassenfahrten	Mittagessen	Schülerbeförderung	Teilhabeleistungen
SGB II	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
SGB XII- HLU	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Kinderzuschlag	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Wohn- geld	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

#### 3.2 Wo ist der Antrag zu stellen?

Wer Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld oder ALG II) bezieht (bzw. Bildungs- und Teilhabeleistungen beziehen könnte, siehe 1.1), stellt seinen Antrag beim zuständigen Jobcenter.

Wer Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) bezieht, stellt seinen Antrag bei der zuständigen Kommune.

Wer für sein Kind Kinderzuschlag oder Wohngeld bezieht, stellt den Antrag bei der „zuständigen Stelle“ im Sinne von § 9 Abs. 3 BKGG, die von den Landesregierungen oder die von ihnen beauf-

tragten Behörden zu bestimmen ist. In der Regel sind dies die Kreise oder kreisfreien Städte (erreichbar zum Beispiel im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung). Unter folgendem Link hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Liste der zuständigen Stellen eingestellt:

<http://www.bildungspaket.bmas.de/das-bildungspaket/anlaufstellen-fuer-antragstellung.html>

## **4. Welche Leistungen werden rückwirkend zum 1.1.2011 gewährt und wo können sie bis wann beantragt werden?**

### **4.1 Antragsfrist**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können für den Zeitraum seit 1.1.2011 nachgefordert werden. Alle Bildungs- und Teilhabeleistungen (bis auf die Ausstattung für den Schulbedarf) konnten für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis 30.6.2011 nachträglich beantragt werden. Der Antrag auf Nachzahlungen musste bis zum 30.6.2011 gestellt werden. Nachdem die neuen Leistungen zu Beginn nur schleppend in Anspruch genommen worden waren, wurde diese Frist, die ursprünglich Ende April abgelaufen war, verlängert. Die Caritas hat eine Verlängerung bis zum Jahresende gefordert.

### **4.2 Umfang der nachträglichen Leistungen**

Für den Umfang der nachträglichen Leistungen gilt im Einzelnen Folgendes:

#### **Schul- und Kitaausflüge**

Wer seit 1.1.2011 an Schul- oder Kitaausflügen teilgenommen hat und entsprechende Kosten nachweisen kann (Belege sammeln!), bekommt diese auf Antrag in Geld erstattet (§ 77 Abs. 9 SGB II). Erstattet wird nur im o.g. Umfang (vgl. unter 2.1, also z. B. kein Taschengeld).

#### **Lernförderung /Nachhilfe**

Wer seit 1.1.2011 im Sinne des Gesetzes erforderliche Nachhilfestunden genommen hat und entsprechende Kosten nachweisen kann, bekommt diese auf Antrag in Geld erstattet (§ 77 Abs. 9 SGB II). Erstattet wird nur, wenn die Voraussetzungen für die Lernförderung vorlagen und insoweit die Kosten angemessen waren (vgl. unter 2.3).

## **Mittagessen**

Für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (s.o. 2.4) wird für Zeiten seit 1.1.2011 ein Zuschuss in Höhe von 26 € monatlich als Geldleistung auf Antrag nachträglich gewährt (§ 77 Abs.11 SGB II). Ein Nachweis dafür, ob das Kind auch tatsächlich dort gegessen hat, ist nicht erforderlich.

## **Schülerbeförderung**

Wer seit 1.1.2011 erstattungsfähige Kosten für die Schülerbeförderung (z. B. per Bus oder Bahn) hatte, bekommt diese im o.g. Umfang (vgl. unter 2.2) auf Antrag nachträglich erstattet.

## **Mehrtägige Klassenfahrten**

Kosten für mehrtägige Klassenfahrten waren schon nach alter Rechtslage erstattungsfähig, so dass es hier keinen Bedarf für Nachzahlungen gibt. Die Abwicklung der Kostenerstattung in diesen Fällen erfolgt bis zum Tag der Verkündung des neuen Gesetzes nach altem Recht.

## **Teilhabeleistungen**

Für die Leistungen zur Teilhabe wird für Zeiten seit 1.1.2011 ein Betrag von 10 € monatlich als Geldleistung nachträglich gewährt (§ 77 Abs. 11 SGB II).

## **4.3 Zuständige Stelle für nachträgliche Anträge**

Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld stellen ihren Antrag im Jobcenter, Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung beim Sozialamt. Bezieher von Wohngeld und Bezieher von Kinderzuschlag müssen den Antrag bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit stellen. Der Antrag kann formlos gestellt werden (also auch mündlich). Wer einen schriftlichen Antrag stellt, kann sich an dem Musterantrag der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen ([www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)) orientieren, in dem auch die Beantragung zukünftiger Leistungen enthalten ist.

## 5. Anhang

### Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit dem Gesetz zum RBEG und den Änderungen im SGB II und SGB XII

#### 5.1 Warmwasser

Seit 1.1.2011 ist die Energie zur Aufbereitung von Warmwasser nicht mehr aus dem Regelbedarf zu zahlen. Dies gilt sowohl im SGB II als auch im SGB XII, also für Personen, die ALG II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beziehen. Wer Warmwasser zentral aufbereitet, erhält diese Kosten rückwirkend zum 1.1.2011 und in Zukunft im Rahmen der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Das heißt konkret, dass bei den anfallenden Heizkosten, sofern sie angemessen sind, kein Abschlag mehr für die Warmwasseraufbereitung vorgenommen wird. Personen, bei denen Warmwasser dezentral aufbereitet wird (z. B. in einem Boiler in der Wohnung), erhalten seit 1.1.2011 hierfür einen Mehrbedarf, der prozentual vom jeweiligen Regelbedarf abgeleitet wird.

Regelbedarf	364 €	291 €	328 €	287 €	251 €	215 €
Mehrbedarf für Warmwasser	2,3 %, d.h. 8,37 €	2,3 %, d.h. 6,69 €	2,3 %, d.h. 7,54 €	1,4%, d.h. 4,02 €	1,2%,d.h. 3,01 €	0,8%,d.h. 1,72 €
Wegen der Rundungsregel, die bis 31.12.2011 gilt, ergeben sich folgende Beträge	8,00 €	7,00 €	8,00 €	4,00 €	3,00 €	2,00 €

Nach § 77 Abs. 6 SGB II besteht eine Pflicht des Jobcenters, Bewilligungsbescheide, die die Kosten der Warmwasseraufbereitung seit 1.1.2011 nicht berücksichtigen, zurückzunehmen und entsprechende Nachzahlungen zu erbringen. Es schadet allerdings nicht, auch diese Nachzahlungen zu beantragen.

#### 5.2 Beiträge für die private Krankenkasse bei SGB II-Beziehern

Bei privat krankenversicherten Personen im SGB II wurde bislang im SGB II oftmals nur ein Teil der Krankenversicherungsbeiträge (126 € statt 290 €) im reduzierten Basistarif übernommen. Hierdurch kam es zu Deckungslücken, die regelmäßig aus der Regelleistung nicht finanziert werden

konnten. Gleiches galt bei der privaten Pflegeversicherung. Das Bundessozialgericht hat am 18.1.2011 entschieden, dass im SGB II die vollen Beiträge im reduzierten Basistarif vom Jobcenter zu übernehmen sind. Die Bundesagentur für Arbeit hat nun alle Jobcenter angewiesen, zukünftig die vollen Beiträge bis zur Hälfte des Basistarifs zu übernehmen. Weiterhin werden die Jobcenter rückwirkend zum 18.1.2011 (Tag des Urteils) den erhöhten Zuschuss nachzahlen.<sup>2</sup> Sofern Bewilligungsbescheide für Zeiträume davor noch nicht bestandskräftig sind (also Widerspruchs- oder Klageverfahren läuft), ist es sinnvoll, in diesem Rahmen entsprechende Beitragsrückstände nachzufordern. Ob auch für Zeiträume mit bestandskräftigen Bewilligungsbescheiden eine Nachforderung durchsetzbar ist, ist unklar. Es schadet jedoch nicht, einen entsprechenden Antrag auf Überprüfung dieser Bewilligungsbescheide zu stellen und die Reaktion des Jobcenters abzuwarten. Bis zum 31.3.2011 konnte mit einem solchen Antrag im Erfolgsfall eine Nachzahlung für einen Zeitraum von 4 Jahren vor der Rücknahme erreicht werden. Nach der neuen Rechtslage (seit 1.4.2011) werden nur noch Sozialleistungen für einen Zeitraum von einem Jahr vor der Rücknahme nachgezahlt.

Freiburg, 03.08.2011

**Kontakt:**

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),

Tel. 0761 200-676, clarita.schwengers@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda, Referentin Migration und Integration, DCV (Freiburg),

Tel. 0761 200-371, elke.tiessler-marenda@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),

Tel. 0761 200-165, claire.vogt@caritas.de

---

<sup>2</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 17/4962.